

Erben und Vererben – aber richtig

Das Erbrecht ist ein Rechtsgebiet, in dem viele Streitigkeiten auszutragen sind. Dies ist nicht zuletzt darauf zurück zu führen, dass viele Menschen sich scheuen eine Regelung für den Fall ihres Ablebens zu treffen, weil sie dadurch einfach daran erinnert werden, dass auch das längste Leben einmal zu Ende geht. Dabei ist die Gestaltung erbrechtlicher Fragen ziemlich einfach, wenn man sich eine entsprechende Beratung bei einem Anwalt seines Vertrauens erteilen lässt.

Beim Erbrecht ist zu unterscheiden zwischen der gesetzlichen und der gewillkürten Erbfolge. Die gesetzliche Erbfolge ist im 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches ausführlich geregelt. Es gibt verschiedene Ordnungen von Erben. Die Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Erben zweiter Ordnung sind seine Eltern und deren Abkömmlinge, also seine Geschwister. Die Erben dritter Ordnung findet man bei den Großeltern und deren Abkömmlingen, also bei Onkeln, Tanten, Cousins und Cousinen. Die Erben vierter Ordnung schließlich sind die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge. Solange in einer niedrigeren Ordnung Erben vorhanden sind, sind Erben aus höheren Ordnungen ausgeschlossen. Wenn also der Erblasser Kinder hat, erben diese. Die Ehefrau bzw. der Ehemann des Erblassers erben pauschal, je nach ehelichem Güterstand, ein Viertel oder die Hälfte des Nachlasses.

Von dieser gesetzlichen Erbfolgeregelung kann man bei der gewillkürten Erbfolge abweichen. Man kann entweder beim Notar einen Erbvertrag mit den vorgesehenen Erben schließen oder beim Notar ein Testament errichten lassen. Man kann aber auch ohne Einschaltung des Notars ein privatschriftliches Testament errichten. Dieses Testament muss allerdings von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein und Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Erblassers sowie den Ort und das Datum der Abfassung des Testaments enthalten.

Bei der gewillkürten Erbfolge können auch Erben, die nach der gesetzlichen Erbfolge zur Erbschaft berufen werden, ausgeschlossen werden. Soweit es sich bei diesen ausgeschlossenen Erben um die Abkömmlinge, die Eltern und den Ehegatten des Erblassers handelt, haben diesen einen Anspruch auf das Pflichtteil. Dieser Anspruch errechnet sich aus dem gesetzlichen Erbteil. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Soweit Eheleute über ihren Nachlass verfügen, wird meist ein sogenanntes „Berliner Testament“ errichtet. Dabei setzen sich die Ehegatten jeweils als Vorerben ein. Die Kinder werden als Nacherben nach dem Tod des länger lebenden Elternteils eingesetzt. Beim Tod des erstverstorbenen Ehegatten entstehen natürlich für die Kinder Pflichtteilsrechte. Um zu verhindern, dass der überlebende Ehegatte hier große Beträge hinauszahlen muss, was durchaus schwierig sein kann, wird in einem Berliner Testament geregelt, dass diejenigen Kinder, die beim Versterben des ersten Elternteils ihr Pflichtteil verlangen, auch beim Versterben des zweiten Elternteils nur einen Erbteil in Höhe des Pflichtteils erhalten sollen. Wohlverhalten gegenüber dem überlebenden Elternteil wird also damit belohnt.

Selbstverständlich können in einer letztwilligen Verfügung auch Vermächtnisse eingesetzt werden. Der Vermächtnisnehmer hat dann gegen die Erben einen Anspruch auf Herausgabe des ihm zugewandten Vermächnisses. So ist es zum Beispiel denkbar, dass einer pflegenden Person oder einer Person, der man zu Dank verpflichtet ist, ein bestimmtes Vermächtnis in Form von Geld oder bestimmten Gegenständen des Nachlasses ausgesetzt wird.

Bei dem Verfassen einer letztwilligen Verfügung sind natürlich auch steuerrechtliche Aspekte zu beachten. Bei der Berechnung der Erbschaftssteuer gibt es verschiedene Steuerklassen. In Steuerklasse I fallen der Ehegatte, die Kinder und Stiefkinder sowie die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder und die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

In Steuerklasse II fallen die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, die Geschwister, die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, die Stiefeltern, die Schwiegerkinder, die Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte.

In Steuerklasse III fallen alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Die Höhe der Erbschaftssteuer steigt mit der Steuerklasse. So ist in Steuerklasse I ein niedrigerer Steuersatz als in den Steuerklassen II und III zu bezahlen. Außerdem richtet sich die Höhe der Erbschaftssteuer nach der Höhe der Erbschaft. Je höher die Erbschaft wertmäßig ist, desto höher wird auch die Erbschaftssteuer angesetzt. Diese beginnt bei einem niedrigst möglichen Steuersatz von 7 % und endet bei einem Steuersatz von 50 %.

Dabei werden allerdings Freibeträge berücksichtigt. Diese Freibeträge sind umso höher, je näher der Verwandtschaftsgrad ist. Die höchsten Freibeträge erhalten Ehegatten. Dann

folgen die Kinder und Enkelkinder. Dann folgen die übrigen Personen der Steuerklasse I, die Personen der Steuerklasse II und die Personen der Steuerklasse III.

Es besteht auch die Möglichkeit, durch Verfügung unter Lebenden ein entsprechendes Erbe oder einen Teil davon schon zu Lebzeiten des Erblassers zu übertragen. Dann wird zwar Schenkungssteuer fällig. Wenn diese Schenkungen in einem größeren zeitlichen Rahmen vor Eintritt des Erbfalles anfallen, werden die entsprechenden Freibeträge sowohl bei der Schenkung als auch im späteren Erbfall jeweils berücksichtigt.

Es lohnt sich also, seinen Nachlass frühzeitig zu regeln. Bei entsprechender Beratung durch einen Anwalt des Vertrauens können hier spätere Streitigkeiten unter den Erben als auch hohe Steuerzahlungen vermieden werden.

Kanzlei Kreißl und Kollegen

Niederhofener Straße 1
91781 Weißenburg
Tel. 09141 5055
Fax 09141 6789

Weißenburger Straße 86
91710 Gunzenhausen
Tel. 09831 8909007
Fax 09831 8909008

E-Mail: info@rechtsanwaelte-weissenburg.de
www.rechtsanwaelte-weissenburg.de